

Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Binningen für die Feuerungskontrolle¹

vom 14. September 2010

Gestützt auf § 16 des Reglements der Gemeinde Binningen über die Feuerungskontrollen vom ... erlässt der Gemeinderat Binningen folgende Gebührenordnung²:

§ 1 Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber haben für die Kontrolle ihrer Heizungsanlage folgende Gebühren (bei Barzahlung und exkl. MwSt.) zu entrichten³:

Einstoffbrenner:

Öl/Gas einstufig	CHF	80.00
Öl/Gas zweistufig	CHF	112.00

Zweistoffbrenner:

Öl/Gas einstufig	CHF	120.00
------------------	-----	--------

Ölanalyse

nach Aufwand

Kontrolle auf Stickoxid (ohne Ölanalyse)

nach Aufwand

Holzfeuerungsanlagen⁴

Visuelle Holzfeuerungskontrolle	CHF	49.20
---------------------------------	-----	-------

CO-Messung, Klagekontrolle, Aschenprobe

nach Aufwand

Je weitere visuelle Feuerungskontrolle im

gleichen Haus/Wohnung

CHF 46.65

Administrative Kosten pro Anlage⁵

CHF 44.10

§ 2 Für Nachkontrollen gelten die gleichen Gebühren.

§ 3 Das Kontrollorgan kann dem Kontrollpersonal bzw. den Servicefirmen für eine Feuerungskontrolle pro Anlage administrative Kosten wie folgt in Rechnung stellen (exkl. MwSt.)⁶:

CHF 44.10^{7/8}

¹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023 in Kraft seit...

² Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023 in Kraft seit...

³ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023 in Kraft seit...

⁴ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023 in Kraft seit...

⁵ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023 in Kraft seit...

⁶ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023 in Kraft seit...

⁷ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2012, rückwirkend in Kraft seit 1. September 2012

⁸ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023 in Kraft seit...

- § 4 Die Gebühren und die darauf entfallende Mehrwertsteuer werden vom Kontrollpersonal in Rechnung gestellt. Die Administrativkosten können den Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreibern der kontrollierten Feuerungen vom Kontrollorgan direkt in Rechnung gestellt werden⁹.
- § 5 Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Oktober 2010 in Kraft und hebt diejenige vom 23. Mai 2006 auf.

GEMEINDERAT BINNINGEN

der Präsident:

der Verwalter:

Charles Simon

Olivier Kungler

⁹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023 in Kraft seit ...